VERORDNUNG (EG) Nr. 408/2000 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 2000

über den je Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 1999 zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaf und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 [3], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist die Gewährung einer Prämie zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger vorgesehen. Diese Gebiete sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt wird [4] festgelegt.

(2) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1163/1999 der Kommission [5] einen ersten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2163/1999 der Kommission [6] einen zweiten Vorschuß zu gewähren. Die endgültige Prämie für das Wirtschaftsjahr 1999 muß daher festgesetzt werden.

(3) Die den Erzeugern schwerer Lämmer im Wirtschaftsjahr 1999 zu gewährende Prämie wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 durch Multiplikation des Einkommensausfalls mit einem Koeffizienten berechnet, der je Mutterschaf der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von schweren Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, entspricht. Im Sinne der vorgenannten Verordnung ist die Prämie je Mutterschaf zugunsten der Erzeugung leichter Lämmer und je Ziege auf 80 % der erstgenannten Prämie festzusetzen.

(4) Die Prämie ist gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels auf den Grundpreis zu verringern. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 13 Absatz 4 derselben Verordnung auf 7 % festgesetzt.

(5) Es ist zweckmäßig vorzusehen, vor welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderhilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 [8], vorgesehene Prämie oder der sich aus der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1163/1999 ergebende Saldo der Beihilfe zu gewähren ist.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sieht Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft auf den Kanarischen Inseln vor. Dazu gehört die Gewährung einer zusätzlichen Prämie zugunsten der Erzeuger leichter Lämmer und Ziegen, für die die gleichen Bedingungen gelten wie für die Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98. Mit diesen Bestimmungen wird Spanien ermächtigt, diese zusätzliche Prämie zu gewähren.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Differenz zwischen dem Grundpreis abzüglich der Auswirkungen des Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und dem gemeinschaftlichen Marktpreis beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1999 auf 138,169 EUR/100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 genannte Koeffizient entspricht 15,69 kg.

Artikel 3

(1) Im Wirtschaftsjahr 1999 ist je Mutterschaf folgende Prämie zu zahlen:

[1] ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.
[2] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.
[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[4] ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 59.
[5] ABl. L 140 vom 3.6.1999, S. 20.
[6] ABl. L 265 vom 13.10.1999, S. 18.
[7] ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17.
[8] ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18.

— Erzeuger von schweren Lämmern: 21,679 EUR,

— Erzeuger von leichten Lämmern: 17,343 EUR.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1999 je weibliche Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 zu zahlende Prämie beträgt: 17,343 EUR.

Artikel 4

Die Beihilfe, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch in benachteiligten Gebieten bis zu den Obergrenzen und Sätzen gemäß Artikel 5 Absätze 7 und 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 gewähren können, sowie gegebenenfalls — bei Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1163/1999 — der Beihilfensaldo müssen vor dem 15. Oktober 2000 gewährt werden.

Artikel 5

Die zusätzliche Prämie für das Wirtschaftsjahr 1999 zugunsten der Erzeuger leichter Lämmer und Ziegen auf den Kanarischen Inseln wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 bis zu den Obergrenzen und Sätzen gemäß Artikel 5 Absätze 7 und 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 wie folgt festgesetzt:

— 5 EUR je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98,

— 5 EUR je Ziege für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission